

## Degressionsmechanismus nach dem EEG 2012 n.F.

2012		2013										2014							
Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr		
<b>Degression</b>		<b>Zubau*</b>																	
Nov. 12 - Jan. 13																			
2,5%		7,4 GW																	
				2,8%	> 7,5 GW			2,8%	> 7,5 GW			2,8%	> 7,5 GW			2,8%	> 7,5 GW		
				2,5%	> 6,5 GW			2,5%	> 6,5 GW			2,5%	> 6,5 GW			2,5%	> 6,5 GW		
				2,2%	> 5,5 GW			2,2%	> 5,5 GW			2,2%	> 5,5 GW			2,2%	> 5,5 GW		
				1,8%	> 4,5 GW			1,8%	> 4,5 GW			1,8%	> 4,5 GW			1,8%	> 4,5 GW		
				1,4%	> 3,5 GW			1,4%	> 3,5 GW			1,4%	> 3,5 GW			1,4%	> 3,5 GW		
				1,0%	> 2,5 GW			1,0%	> 2,5 GW			1,0%	> 2,5 GW			1,0%	> 2,5 GW		
				0,8%	> 2,0 GW			0,8%	> 2,0 GW			0,8%	> 2,0 GW			0,8%	> 2,0 GW		
				0,5%	> 1,5 GW			0,5%	> 1,5 GW			0,5%	> 1,5 GW			0,5%	> 1,5 GW		
				0,0%	> 1 GW			0,0%	> 1 GW			0,0%	> 1 GW			0,0%	> 1 GW		
Bemessungszeitraum* Jul-Sep 12				-0,5%		< 1 GW		-0,5%				< 1 GW		-0,5%				< 1 GW	
Bemessungszeitraum* Jul-Dez 12																			
Bemessungszeitraum* Jul 12 - Mrz 13																			
Bemessungszeitraum Jul 12 - Jun 13																			
quartalsweise rollierend			Bemessungszeitraum Okt 12 - Sep 13																
quartalsweise rollierend						Bemessungszeitraum Jan 13 - Dez 13													
Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		
2012						2013													

\* Hochrechnung auf ein Jahr

Auf Basis der neu installierten Photovoltaik-Leistung im Bemessungszeitraums bzw. auf Basis der aus den Daten des Bemessungszeitraums abgeleiteten Hochrechnungen (in GW) wird der Degressionssatz (in Prozent) für jeweils den folgenden Drei-Monats-Zeitraum ermittelt. In diesem Zeitraum wird die Einspeisevergütung jeweils monatlich um den festgelegten Prozentsatz verändert. So wird die Einspeisevergütung für den Zeitraum November 2012 bis Januar 2013 monatlich um jeweils 2,5 Prozent gesenkt.“

## **Erläuterung der Bundesnetzagentur zu ihren neuen Veröffentlichungspflichten**

Gesetzliche Grundlage für die obige Grafik sind die §§ 20a, 20b EEG 2012 n.F. In ersterem Paragraphen sind die neuen Veröffentlichungspflichten der Bundesnetzagentur (BNetzA) für den Zubau (§ 20a Absatz 2-monatlicher PV-Zubau und § 20a Absatz 3-PV-Zahlen für Degressionsberechnung) und in § 20b EEG 2012 n.F. den Degressionsmechanismus näher geregelt. In Absatz 10 enthält § 20b EEG 2012 n.F. die neue Veröffentlichungspflicht für die Degressions- bzw. Vergütungssätze, die sich aufgrund der Zubaudegression zu den oben genannten Terminen ändern.

### **Im Rahmen eines Treffens am 12. Oktober 2012 erklärte die BNetzA, wie Sie ihre neuen Veröffentlichungspflichten umsetzen wird:**

Die vollständige Ausreizung der gesetzlichen Veröffentlichungsfrist des monatlichen PV-Zubaus (§ 20a Abs. 2 EEG 2012 n.F.) und der PV-Zahlen für die Degressionsberechnung (§ 20a Abs. 3 EEG 2012 n.F.) bis Ende des Monats erklärte die BNetzA wie folgt (Bsp.: 31. Oktober 2012 für den PV-Zubau im September und die Degression für die Monate 11/12, 12/12 und 1/13): Bis Ende jeden Monats können noch Registrierungen eingehen (Bsp.: 30. September 2012).

Zwischen Registrierung der Anlage über das Onlineportal der BNetzA und dem Registrierungsbestätigung, der per Post zugeschickt wird, liegen meist fünf Tage (Bsp.: erste Oktoberwoche). Die Bestätigung wird immer noch postalisch zugeschickt, weil dadurch auch eine Kontrolle der Registrierung stattfinden kann. Wenn Fehler bei der Registrierung passiert sind, fallen sie dem Anlagenbetreiber meistens beim Lesen des Bescheides auf und werden danach korrigiert. Eventuelle eingehende Korrekturen (z.B. Zahlendreher) werden zwei Wochen lang gesammelt und gehen in den Datensatz mit ein (Bsp.: dritte/vierte Oktoberwoche 2012). Offensichtliche Falschmeldungen werden sofort gelöscht. Korrekturen, die nach diesen zwei Wochen eintreffen, sind i.d.R. eher gering. Dann braucht die BNetzA mindestens eine Woche um alle Daten vollständig zu verarbeiten. In diesem Rahmen werden auch Plausibilitätskontrollen durchgeführt. So werden alle Anlagen über 1MWp durch z.B. Internetrecherche oder Doppelmeldungen (zwei Anlagen mit derselben Anlagenleistung am selben Standort mit demselben Betreiber) überprüft. Dann haben das Bundesumwelt- und das Bundeswirtschaftsministerium laut § 20a Abs. 4 EEG 2012 n.F. noch eine Woche Zeit die einvernehmliche Veröffentlichung der Zahlen zu verweigern (Bsp.: vierte/fünfte Oktoberwoche 2012). Anschließend wird der monatliche PV-Zubau (§ 20a Abs. 2 EEG 2012 n.F.) und die PV-Zahlen für die Degressionsberechnung (§ 20a Abs. 3 EEG 2012 n.F.) immer bis Ende des Monats veröffentlicht werden (Bsp.: spätestens 31. Oktober 2012). Der veröffentlichte PV-Zubauwert wird nachher nur noch korrigiert, falls im Nachgang doch noch erhebliche Abweichungen festgestellt werden.

Bei den PV-Zahlen, die für die Degressionsberechnung von Bedeutung sind (§ 20a Abs. 3 EEG 2012 n.F.), werden „alle“ gemeldeten Korrekturen zu den Monatszahlen (selbst bei geringen Abweichungen), die sich auf den Bearbeitungszeitraum beziehen, berücksichtigt. Im Rahmen der Feststellung dieser Daten geht die BNetzA niemals von großen Fehlern aus.

Bei der Berechnung der Degressions- bzw. Vergütungssätze auf Grundlage der Leistungssumme aller PV-Anlagen im Bearbeitungszeitraum (§ 20b Abs. 10 EEG n.F.) werden alle nachträglich gemeldeten Korrekturen berücksichtigt. Falls es zukünftig vorkommen sollte, dass aufgrund des Zubaus der Abstand zur nächsten Degressionsstufe gering ist, möchte die BNetzA noch eine Woche länger eventuelle Korrekturen in den Datensatz einbeziehen, um so genau wie möglich zu sein. Dies bedeutet dann gleichzeitig, dass die genauen Degression- und Vergütungssätze eventuell erst eine Woche später im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Dies ist aber für Branche kaum von Bedeutung, weil sie die Zubauzahlen auf jeden Fall bis Ende jeden Monats bekommt und somit selber einschätzen kann, welcher Degressionssatz höchstwahrscheinlich kommen wird. Mögliche Rückfragen richten Sie bitte an [info@bsw-solar.de](mailto:info@bsw-solar.de).